

Führen Sie diese Information mit sich. Legen oder lesen Sie sie ggf. vor.

Ihr gutes Recht!

----- DRUCKEN, KOPIEREN, VERTEILEN -----

Zu den Alltags-Masken – Die Rechtslage

1. Ich darf und werde keine Maske tragen.

2. Ich muß auch keine Gründe benennen und niemand darf mich nach Gründen fragen.

Schon die Frage nach Gründen widerspricht dem Datenschutz und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Dies stellt damit eine justiziable Diskriminierung dar. **Private Sicherheitsdienste, Ladenbesitzer, Privatpersonen, als auch Polizisten oder andere Ordnungskräfte** sind nach keiner Corona Verordnung **berechtigt oder gar verpflichtet** nach den Gründen zu fragen, warum eine Person keine Maske tragen darf.

3. Ich muß auch weder Privatpersonen, noch Polizisten ein Attest vorlegen.

Sicherheitsdienste, Ladenbesitzer, Privatpersonen oder Polizisten sind nicht berechtigt oder verpflichtet Atteste oder andere Nachweise zu verlangen. Dies widerspricht dem Datenschutz und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Es darf auch KEINE DIAGNOSE auf einem Attest vermerkt sein. Dies widerspricht u.a. Gesetzen zur ärztl. Schweigepflicht und stellt eine Straftat nach StGB § 203 dar. Schulen/Lehrer sind nicht berechtigt Diagnosen zu fordern, zu überprüfen.

4. Sie dürfen mich auch nicht des Geschäftes, des Restaurants, eines Busses oder aus anderen öffentlich zugänglichen Räumen verweisen. Hier besteht ein eingeschränktes Hausrecht.

(siehe u.a. Urteil vom 3. 11.1993, 8. Zivilsenat, VIII ZR-BGHZ 124 8ZR106/93, BGH, NJW, 188 f.m.w.N.). Etwaige andere Anweisung von z.B. einer Geschäftsleitung sind rechtswidrig und ziehen ggf. eine Klage nach sich, da in grundsätzlich öffentlich zugänglichen Einrichtungen mit sog. allgemeinem Publikumsverkehr, wie z.B. Geschäften, Restaurants, Supermärkten, öffentlicher Nahverkehr, die also eine öffentlich zugängliche Dienstleistungen jedem Kunden anbieten ein eingeschränktes Hausrecht gilt (siehe u.a. Urteil vom 3. 11.1993, 8. Zivilsenat, VIII ZR-BGHZ 124 8ZR106/93, BGH, NJW, 188 f.m.w.N.). **Wenn Sie mich dennoch nötigen und/oder mich damit nicht am öffentlichen Leben teilhaben lassen, z.B. am Einkaufen, Restaurantbesuch, und/oder mir gar Hausverbot erteilen, stellt dies eine u.a. eine Diskriminierung nach AGG dar und ich behalte mir vor Sie bzw. die Verantwortlichen wegen Nötigung und/oder auf Schadenersatz/Entschädigungszahlung nach AGG und/oder ggf. nach §1004 BGB i.V.m. Art. 2 Absatz 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Grundgesetz (GG) verklagen.“ zu verklagen. (Quelle: www.fachanwalt.de)**

4. Keine Angst, Sie müssen als Verantwortlicher / Geschäftsinhaber kein Bußgeld zahlen.

Sie sind ihrer Verpflichtung nachgekommen, in dem sie den Kunden (ggf. unter Zeugen) hingewiesen haben. (Ausnahmen sind hier Saarland und Mecklenburg Vorpommern.)

5. Sollten Sie oder Andere Corona-Angst haben, halten sie einfach **Abstand**.

Und bleiben sie vor allem immer freundlich. Denn noch sind Menschen unter einander freundlich und der Kunde König. Hieran hat sich auch in Corona Zeiten nichts geändert.

6. Beharren sie oder ihre Geschäftsführung trotz ausführlicher Rechtsaufklärung auf den Rechtsverstößen verständige(n) ich/sie **die Polizei**.

Diese benötige ich vor allem als Zeugen ihrer Rechtsverstöße, die konsequent über z.B. klagepaten.eu verfolgt werden. **Tipp:** Holen sie bei Problemen immer die Polizei. Auch als Zeugen der häufigen Rechtsverstöße in Geschäften, Restaurants, Busse, Bahnen usw.

Vielen Dank.

Quellen: fachanwalt.de, klagepaten.eu, BGH, Corona-Verordnungen, persönlich bek. Richter, Anwälte, u.a. Urteil vom 3. 11.1993, 8. Zivilsenat, VIII ZR-BGHZ 124 8ZR106/93, BGH, NJW, 188 f.m.w.N.